

08.10.85

In - Fz

— A —

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Lasten- ausgleichsbank

Punkt der 555. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1985

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Finanzausschuß (Fz)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung
des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des
Grundgesetzes aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 2 Abs. 1 der bisherige Satz 1
durch folgende Sätze zu ersetzen:

"(1) Das Grundkapital der Bank wird durch Gesetz festgelegt.
Es beträgt 120 Millionen Deutsche Mark."

Begründung:

Da durch die Höhe des Grundkapitals der
Geschäftsumfang der Bank wesentlich mit-
bestimmt wird, ist die Entscheidung über

die Höhe des Grundkapitals eine derjenigen Grundentscheidungen, die durch den Gesetzgeber getroffen werden sollten. Vom Geschäftsumfang der Bank hängt vor allem auch ab, in welchem Maße die Finanzierungstätigkeit der Bank Auswirkungen auf entsprechende Aufgabengebiete der Länder hat. Auch aus diesem Grunde muß daher eine Mitwirkung des Bundesrates an der Festsetzung des Grundkapitals sichergestellt sein.

Fz 2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 2 Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

"Die restlichen Anteile können nur von öffentlichen Anteilseignern übernommen werden."

Begründung:

Die Beschränkung auf öffentliche Anteilseigner soll dem gesetzlichen Förderungs-auftrag verstärkt Rechnung tragen sowie die Wettbewerbsneutralität und die damit verbundene Steuerbefreiung sicherstellen.

In 3. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 1)

Fz

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 4 Abs. 1 der einleitende Satzteil sowie die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Die Bank finanziert im Auftrage des Bundes Maßnahmen

1. soweit der Bund im wirtschaftsfördernden Bereich, insbesondere für den gewerblichen Mittelstand und die freien Berufe, Aufgaben hat,".

Begründung:

Es bedarf der Klarstellung, daß durch das vorliegende Gesetz dem Bund keine neuen Aufgaben übertragen werden. Der Bundesrat beobachtet mit Sorge die zunehmende Betätigung des Bundes und seiner Finanzierungsinstitute auf dem Gebiet der Mittelstandsförderung, die die Länder als ihre originäre Aufgabe ansehen. Gerade die gesteigerte Betätigung des Bundes auf diesem Gebiet in den letzten Jahren hat zu einer Unübersichtlichkeit in der Mittelstandsförderung mit einer Vielzahl von Programmen, unterschiedlichen Förderungsvoraussetzungen, verschiedenartigen Antragswegen und Vergabeinstanzen beigetragen. Der Bundesrat wendet sich gegen eine Entwicklung, die den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Länder weiter einengt und der Transparenz der Mittelstandsförderung abträglich ist.

Fz 4. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 4 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Die Bank kann die Übernahme von Bankgeschäften, Treuhand- und sonstigen Geschäften mit obersten Bundesbehörden vereinbaren und Ergänzungsprogramme auflegen. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§ 13 Abs. 1 Satz 2) können entsprechende Geschäfte auch mit zwischenstaatlichen Organisationen und mit obersten Landesbehörden vereinbart werden, solange dadurch nicht in Aufgabenbereiche der Länder eingegriffen wird."

Begründung:

Angesichts des durch § 4 Abs. 1 verhältnismäßig weit gefaßten Aufgabenkreises der Bank müssen die sonstigen Aufgaben enger gefaßt werden. Eine nicht ausreichend begrenzte Aufgabenbeschreibung würde der Bank nicht mehr übersehbare Möglichkeiten zur Betätigung in Aufgabenbereichen auch der Länder eröffnen.

Fz 5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 4 Abs. 4 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Bank darf alle Bankgeschäfte betreiben, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen."

Begründung:

Im Interesse einer klaren Aufgabenumschreibung der Bank ist in Anlehnung an den Wortlaut des bisherigen § 4 Abs. 4 Nr. 5 die Beschränkung auf Bankgeschäfte vorzusehen, die einen unmittelbaren Zusammenhang mit den Aufgaben der Bank aufweisen.